
Dienststelle Volksschulbildung

RICHTLINIEN

Frühe Sprachförderung: Ausrichtung von Kantonsbeiträgen

Für Behörden und Schulleitungen

Gemäss § 55a des [Gesetzes über die Volksschulbildung](#) und § 14a sowie § 28a der [Verordnung über die Volksschulbildung](#) entrichtet der Kanton Beiträge an Gemeinden, die frühe Sprachförderung anbieten, sofern bestimmte Vorgaben eingehalten werden. Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt für die Ausrichtung dieser Kantonsbeiträge folgende Richtlinien:

1. Zielsetzung

Die Richtlinien nennen die Mindestanforderungen, welche Gemeinden für die Zusprechung von Kantonsbeiträgen für die frühe Sprachförderung erfüllen müssen.

2. Vorgaben

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Es liegt ein Konzept «frühe Sprachförderung» vor.
- Die Gemeinden klären den Bedarf an früher Sprachförderung mit dem von der Dienststelle Volksschulbildung zur Verfügung gestellten Fragebogen zur Sprachstandserhebung (Papier- oder webbasierte Version)¹ jährlich ab. Der Versand erfolgt als Vollerhebung² an alle Eltern von Kindern im entsprechenden Alter (abhängig von der [Umsetzungsvariante](#)).
- Die Kinder mit ausgewiesenem Bedarf an früher Sprachförderung besuchen eine Spielgruppe oder eine Kindertagesstätte (Kita) während eines Jahres an zwei Halbtagen pro Woche, während mindestens zwei Stunden.
- Die Gemeinden schliessen mit den Anbietern der frühen Sprachförderung Vereinbarungen ab.

Spielgruppe

- Die Eltern leisten einen Beitrag an die Spielgruppenkosten, welcher maximal 50 Prozent der Spielgruppenkosten (Bruttokosten) abdeckt.
- Der Gemeindeanteil an den Kosten der frühen Sprachförderung deckt durchschnittlich 50 Prozent der nach Abzug der Elternbeiträge verbleibenden Kosten ab.
- Die Spielgruppenleiter/innen verfügen über die Grundausbildung Spielgruppenleitung³ und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Leitung einer Spielgruppe oder eine andere pädagogische Ausbildung (Fachfrau/Fachmann Betreuung Kind, Kindergärtner/in, etc.) und mindestens zwei Jahre Erfahrung mit Kindergruppen im Alter zwischen zwei Jahren bis Schuleintritt.
- Spielgruppenleitende ohne spezifischen Anteil um das Thema «frühe Sprachförderung» in der Grundausbildung besuchen entsprechende Weiterbildungsangebote⁴ von mindestens zwei Tagen.

Kindertagesstätte

- Die Gemeinde beteiligt sich mit mind. Fr. 650.- pro Kind und Jahr an den Kosten der Kindertagesstätten (Bruttokosten) oder
- die Gemeinde arbeitet mit Betreuungsgutscheinen und beteiligt sich durchschnittlich mit Fr. 650.- pro Jahr an den Kosten der Kindertagesstätten (Bruttokosten).

¹ [Homepage zur frühen Sprachförderung](#) unter «Elternfragebogen zur Sprachstandserhebung»

² Ausnahme: Anteil Kinder mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unter 10%

³ [Homepage zur frühen Sprachförderung](#) unter «Aus- und Weiterbildung»

⁴ [Homepage zur frühen Sprachförderung](#) unter «Aus- und Weiterbildung»

- Die Betreuungspersonen der Kindertagesstätten verfügen über die Grundausbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung Kind oder eine andere pädagogische Ausbildung (Kindergärtner/in etc.) und mindestens zwei Jahre Erfahrung mit Kindergruppen im Alter zwischen zwei Jahren bis Schuleintritt.
- Betreuungspersonen der Kindertagesstätten ohne spezifischen Anteil frühe Sprachförderung in der Grundausbildung besuchen entsprechende Weiterbildungsangebote⁵ von mindestens zwei Tagen.

3. Kantonsbeitrag

- Der Kantonsbeitrag beträgt pauschal Fr. 650.- pro Kind und Jahr und entspricht maximal der Hälfte der Differenz zwischen den Brutto- und Nettokosten (Bruttokosten abzüglich Elternbeitrag). Er wird für jene Kinder ausgerichtet, die am 1. September ein entsprechendes Angebot besuchen.
- Die Gemeinden stellen der Dienststelle Volksschulbildung jeweils bis Ende November die entsprechenden Angaben zur Auszahlung der Kantonsbeiträge zu.

4. Inkraftsetzung

Die Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2023.

Martina Krieg
Leiterin

Luzern, 17. September 2019/
angepasst im November 2022

232136

⁵ [Homepage zur frühen Sprachförderung](#) unter «Aus- und Weiterbildung»